

Interesse am Verkauf von Arzneien und andern pharmazeutischen Produkten zu billigen Preisen bestehe und es rechtfertige, zu Gunsten solcher Genossenschaften von der Regel, dass der Inhaber einer Apotheke das Diplom selbst besitzen müsse, eine Ausnahme zu machen. Allein es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichtes, wenn es zum Schutze der Handels- und Gewerbefreiheit angerufen wird, zu untersuchen, ob das Interesse an möglichst wirksamer Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit unter Umständen zu Gunsten anderer öffentlicher Interessen zurücktreten müsse, und damit je nach dem Ergebnis seiner Prüfung diese Interessen gegenüber jenem zu schützen.

Übrigens erreicht die Rekurrentin ihren Zweck im wesentlichen dadurch, dass dem Theodor Müller die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erteilt worden ist, mag auch der Umstand, dass dieser sie in eigenem Namen führen muss, das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis etwas komplizieren.

4. — Dass der Regierungsrat der Genossenschafts-apotheke Winterthur seinerzeit die «Konzession» erteilt hat, ist allerdings mit dem angefochtenen Entscheid unvereinbar. Allein es darf angenommen werden, dass diese Konzessionserteilung auf einem Rechtsirrtum beruhte, und der Regierungsrat konnte daher, ohne sich einer Verletzung der Rechtsgleichheit schuldig zu machen, den früher eingenommenen, als irrtümlich erkann-ten Standpunkt wieder aufgeben (vgl. AS 27 I S. 424 u. a. m.). Es ist aber zu erwarten, dass er die der Genossenschafts-apotheke in Winterthur erteilte Bewilligung nach dem Ablauf der Zeit, für die sie gewährt ist, nicht mehr erneuern werde, sofern nicht bis dahin die massgebenden Gesetzesvorschriften eine wesentliche Änderung erlitten haben sollten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

Vgl. Nr. 53. — Voir n° 53.

IV. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

54. Urteil vom 21. Oktober 1921

i. S. Wettstein gegen Obergericht Aargau.

Tragweite der im sog. Vorverfahren des aargauischen Rechts in Pressinjuriensachen getroffenen Feststellung, dass der eingeklagte Artikel für den Kläger objektiv beleidigend sei. Keine selbständig, sondern nur in Verbindung mit einem verurteilenden Enderkenntnis durch staatsrechtliche Beschwerde anfechtbare Verfügung. Voraussetzungen und Grenzen der aus Art. 55 BV statthaften Kritik des Verhaltens bestimmter Personen in der Presse. Blosser mit der Eigenart der öffentlichen Diskussion zusammenhängende Ungenauigkeit im Ausdruck oder unzulässige Verallgemeinerung eines an sich wahren Vorwurfs?

A. — In dem am 1. Juli 1913 eröffneten Konkurse der Spar- und Leihkasse Bremgarten A.-G. war auf den 24. April 1914 eine Gläubigerversammlung einberufen worden zur Beschlussfassung über einen von der Konkursverwaltung mit den Verwaltungsräten der Gesellschaft abgeschlossenen Vergleich, wodurch die

letztern gegen Leistung von bestimmten Summen ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Kasse enthoben wurden. Am 22. April 1914 erschien in der in Wohlen herausgegebenen Freiämterzeitung « von sehr gut versierter Seite » eine Einsendung, die in längern Ausführungen den Vergleichsantrag bekämpfte, weil die Gläubiger dabei zu kurz kämen. Darin war unter anderm bemerkt, « dass eine Anzahl der Schuldigen bei weitem das nicht leisten, was sie geben könnten, wie z. B. Gemeindeammann Meier mit bloss 23,625 Fr. und Fürsprech Meier mit bloss 54,000 Fr. » Es ist dann noch mehrfach von den Verwaltungsräten als den « Schuldigen » die Redè. Der Schluss geht dahin, der Vergleich sei so schlecht, dass er von der Versammlung wohl unbedenklich verworfen werden dürfte, « ganz abgesehen von der moralischen Seite der Sache. Es verletzt das gesunde Rechtsempfinden des ehrlich denkenden Volkes, dass diejenigen, welche in unerlaubter Weise fremde Gelder missbrauchten und Millionenverluste herbeiführten, durch Ueberlassung eines ganz kleinen Teils ihres Vermögens sich rehabilitieren können. »

Wegen dieses Artikels erhob alt-Gemeindeammann Meier in Tägerig, einer der Verwaltungsräte der Spar- und Leihkasse Bremgarten, Ehrverletzungsklage, weil ihm darin vorgeworfen werde, dass er in unerlaubter Weise fremde Gelder missbraucht habe. Im Vorverfahren darüber, ob eine Ehrverletzung vorliege, das sich gegen den Redaktor der Freiämterzeitung richtete, erklärte das Bezirksgericht Lenzburg mit Urteil vom 1. Oktober 1914 den Artikel für den Kläger als injuriös, speziell hinsichtlich des im Schlusssatz enthaltenen Vorwurfs des unerlaubten Missbrauchs fremder Gelder und der Herbeiführung von Millionenverlusten. Eine Beschwerde des Redaktors der Zeitung wies das aargauische Obergericht am 19. Dezember 1914 ab. Das weitere Verfahren richtete sich dann gegen den als Verfasser des Artikels genannten Rechtsanwalt

Dr. Georg Wettstein in Zürich. In der Verhandlung vor Bezirksgericht Lenzburg vom 18. März 1915 stellte der Kläger Meier die Begehren, der Beklagte sei wegen Ehrverletzung empfindlich zu bestrafen, die gefallenen Ehrenkränkungen seien aufzuheben und die Ehre des Klägers zu Protokoll zu wahren, es sei dem Kläger zu gestatten, das Urteil auf Kosten des Beklagten zu publizieren und es sei derselbe zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von 1000 Fr. zu verurteilen. Der Beklagte Wettstein beantragte Freisprechung, indem er zunächst seine Passivlegitimation bestritt, mit der Begründung, dass er im speziellen Auftrag eines Gläubigers den Artikel geschrieben hatte, und weiter geltend machte: es habe sich um eine berechtigte Kritik des Vergleichs gehandelt; gegenüber der in den Zeitungen bekannt gegebenen Meldung, dass Meier wegen leichtsinnigen Bankerotts vor Bezirksgericht gestellt werde, habe der eingeklagte Artikel die Ehre des Klägers nicht mehr verletzen können; mit Absicht sei in der beanstandeten Stelle die zivilrechtliche Terminologie von Art. 410 OR verwendet worden; dass fremde Gelder in unerlaubter Weise missbraucht worden seien, sei gerichtsnotorisch, und der erhobene Vorwurf deshalb begründet, wobei der Unterschied zwischen Missbrauchen und Missbrauchenlassen nicht in Betracht falle; für die aufgestellten Behauptungen werde der Wahrheitsbeweis angeboten. Das Gericht beschloss, die aargauische Staatsanwaltschaft anzufragen, ob gegen Meier eine Straffklage vorliege. Die Sache ruhte hierauf bis zum 2. Dezember 1920, an welchem Tage das Gericht die Sistierung aufhob und die Strafakten vom Obergericht einzuholen beschloss. Am 10. März 1921 fällte das Bezirksgericht sein Urteil dahin, dass es den Beklagten wegen Ehrverletzung gegenüber dem Kläger zu einer Geldbusse von 100 Fr. verurteilte, die Ehre des Klägers am Protokoll wahrte, und denselben berechtigt erklärte, das Urteil zu publi-

zieren; dagegen wurde das Begehren um Zuspruch einer Genugtuungssumme abgewiesen; die Kosten wurden dem Beklagten auferlegt. Das Obergericht des Kantons Aargau, bei dem sich der Beklagte beschwerte, bestätigte am 17. Juni 1921 das erstinstanzliche Urteil. Das Bezirksgericht hatte nach Verwerfung der Einrede mangelnder Passivlegitimation erklärt, als injuriös falle nur der Vorwurf des Missbrauchs fremder Gelder in Betracht; in dieser Beziehung sei der Wahrheitsbeweis durch das Strafverfahren nicht erbracht, da jener Vorwurf dem Kläger nicht gemacht werden könne und er sich die Verfehlungen anderer Verwaltungsratsmitglieder nicht vorzuhalten lassen brauche: der Vorwurf beziehe sich auch auf ein strafbares Verschulden. Die Wahrung berechtigter Interessen habe dem Beklagten nicht gestattet, soweit zu gehen, wie es geschehen sei. Das Obergericht ging von ähnlichen Erwägungen aus. Es bemerkte insbesondere, durch die früheren Urteile sei festgestellt, dass der Vorwurf des Missbrauchs fremder Gelder für den Kläger injuriös sei, derselbe habe nach dem übrigen Inhalt des Artikels auch auf den Kläger bezogen werden müssen. Zur Wahrung der Interessen der Gläubiger habe es des die moralische Seite der Sache betreffenden Schlusspassus des Artikels nicht bedurft. Der Wahrheitsbeweis sei nicht erbracht. Die Strafuntersuchung gegen den Kläger und das gegen ihn ergangene Strafurteil hätten nur ergeben, dass er seine Kontroll- und Aufsichtspflicht vernachlässigt habe, während er mit den vorgekommenen unerlaubten Operationen der Verwaltung nichts zu tun gehabt und davon keine Kenntnis gehabt habe. Er habe zu den Verwaltungsräten zweiter Klasse gehört, denen von der eigentlichen Geschäftsleitung nur soviel gesagt worden sei, als man für nötig erachtete. Die nicht gehörige Erfüllung einer Aufsichtspflicht sei aber strafrechtlich von dem unerlaubten Missbrauch fremder Gelder verschieden. Es

handle sich dabei auch nicht um eine unerhebliche Ungenauigkeit im Sinne des vom Beklagten erwähnten Urteils des bernischen Obergerichts vom 18. Mai 1910 (Schweiz. Jur.-Zeit. 1910/11 S. 398), sondern um eine im Wesen andere Verfehlung.

B. — Gegen das Urteil des Obergerichts hat Dr. Wettstein beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung desselben wegen Verletzung von Art. 55 und 4 BV.

C. — Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Der Rekursbeklagte Meier hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Auf den Inhalt der Ausführungen beider Parteien wird, soweit wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Rekursbeklagte wendet zu Unrecht ein, dass die objektive Injuriösität der eingeklagten Einsendung für ihn durch den Vorentscheid des Obergerichts vom 19. Dezember 1914 rechtskräftig festgestellt sei und heute nicht mehr in Frage gestellt werden könne. Zweck des durch die aargauische Praxis in Pressinjuriensachen eingeführten sogenannten Vorverfahrens (vgl. AS 40 I S. 231 ff.) ist die Ermittlung des unbekanntem Verfassers eines Artikels, wobei die Verpflichtung des belangten Herausgebers oder Redaktors der Zeitung, den Verfasser zu nennen oder selbst die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einsendung zu übernehmen, vom Vorhandensein des objektiven Tatbestandes einer Ehrverletzung abhängig gemacht wird. Die Bejahung dieser Voraussetzung bildet demnach zunächst lediglich das Motiv für die entsprechende prozessuale Auflage an den Herausgeber oder Redaktor. Wenn sie daneben als verbindliche Feststellung der objektiven Vergehensmerkmale auch für das Hauptverfahren gilt, so hat sie doch insoweit nicht den Cha-

rakter eines der unmittelbaren Verwirklichung durch Vollstreckung fähigen Erkenntnisses, sondern eines blossen Zwischenentscheides, eines unselbständigen Teilverurteils über einen für das Bestehen des behaupteten Strafanspruchs wesentlichen Punkt. Als solches kann sie aber nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einem verurteilenden Endentscheid im Hauptverfahren mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht schon wiederholt entschieden (vgl. die Urteile in Sachen «Volksstimme aus dem Fricktal» und «Neue Rheinfelder Zeitung» gegen Waldmeier und Mitbeteiligte vom 25. Juni 1914 und in Sachen Burkart gegen Degener vom 11. Juni 1915). Muss eine solche nachträgliche Anfechtung auch des Vorentscheides in Verbindung mit derjenigen des Endurteils, wie in den beiden erstangeführten Entscheidungen angenommen, sogar da zulässig sein, wo der im Vorverfahren belangte Herausgeber oder Redaktor später im Hauptverfahren selbst die strafrechtliche Verantwortlichkeit übernommen hat, so muss dies umso mehr gelten, wenn wie hier das Hauptverfahren sich gegen eine andere Person richtet als das Vorverfahren, für die die Feststellungen im letzteren schon deshalb nicht massgebend sein können, weil sie darin nicht Partei war und deshalb nicht die Möglichkeit hatte, gegen dieselben ein Rechtsmittel zu ergreifen. Auf den vorliegenden Rekurs ist deshalb im ganzen Umfange, auch soweit er die Frage des beleidigenden Inhalts der Einsendung speziell für den Rekursbeklagten betrifft, einzutreten.

2. — In der Sache selbst ist zunächst mit den Vorinstanzen davon auszugehen, dass die Angelegenheit des Zusammenbruchs der Spar- und Leihkasse Bremgarten die Öffentlichkeit in hohem Masse beschäftigte, dass Mitteilungen und Ansichtsäusserungen über die mit der Liquidation der Kasse und der Verant-

wortlichkeit ihrer Organe zusammenhängenden Vorgänge und Fragen sich deshalb zur öffentlichen Bekanntgabe in der Presse eigneten und an sich in den Schutzbereich des Art. 55 BV fielen. Das trifft insbesondere auch zu für den Punkt, der den Gegenstand des eingeklagten Artikels bildete, die Frage nämlich, ob der von der Konkursverwaltung mit den Verwaltungsräten der Kasse abgeschlossene Vergleich von der Gläubigerversammlung, die zur Beschlussfassung darüber einberufen war, zu genehmigen sei. Diese Frage durfte in der Presse erörtert und es durfte dazu in diesem oder jenem Sinne Stellung genommen werden, nicht nur wegen der grossen Zahl der beteiligten Gläubiger, sondern auch deshalb, weil die Allgemeinheit daran ein Interesse hatte und nahm. Der Artikel hatte den offensichtlichen Zweck, die Verwerfung des Vergleichsvorschlags herbeizuführen. Er bringt in der Hauptsache eine, zwar einseitig vom Standpunkt der Gläubiger aus geschriebene, aber inhaltlich durchaus zulässige Kritik des Vergleichs, wobei namentlich die von den Verwaltungsräten angebotenen Abfindungssummen als ungenügend hingestellt sind. Die Stelle, derentwegen der Rekurrent der Ehrverletzung gegenüber dem Kläger schuldig erklärt wurde, befindet sich im Schlusssatz des Artikels, der die moralische Seite der Sache berührt. Sie gibt dem Gedanken Ausdruck, dass nach einem gesunden Rechtsempfinden die Leistungen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ihren Verfehlungen und zu ihrem Vermögen nicht im richtigen Verhältnis stünden. Der Satz hat also keine selbständige Bedeutung und Absicht, sondern ist lediglich ein neues verstärkendes Argument für die Ablehnung des Vergleichs. Insbesondere war damit kein Angriff auf die Ehre der Verwaltungsratsmitglieder bezweckt, sondern es werden ihre Verfehlungen nur als Tatsache hingestellt, um sie in Beziehung zu setzen zu den von ihnen gebotenen Leistungen. Auch

vom Standpunkt der Pressfreiheit aus hatte sich der Verfasser dabei immerhin an die Tatsachen zu halten, er durfte nur sagen, was wahr war oder was er für wahr halten durfte, und soweit er sich auf ein Urteil über das Verhalten anderer einliess, musste es ein nach den Tatsachen zulässiges Urteil sein. Nun hatte die aargauische Staatsanwaltschaft auf Anzeige der Verwaltungsräte der Spar- und Leihkasse Bremgarten am 14. Juni 1913 verfügt, dass gegen den Buchhalter Alois Bürgisser, den Kassier Josef Gehrig und den Sekretär Moritz Koch Strafuntersuchung wegen Betrugs und Unterschlagung einzuleiten sei. Durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Juli 1913 wurde die Untersuchung dann auf die Verwaltungsräte der Kasse ausgedehnt, wobei auf die §§ 48 bis 51 des EG zum SchKG betreffend betrügerischen und leichtsinnigen Konkurs hingewiesen wurde. Es fanden bei diesen Personen Haussuchungen statt, und sie wurden als Angeschuldigte einvernommen, so der Kläger Meier erstmals am 17. Juli 1913, wobei er die Anzeige bestritt. Am 11. Februar 1914 erhob die Staatsanwaltschaft Kriminalklage gegen Alois Bürgisser und Josef Gehrig wegen Betrugs und betrügerischen Bankerotts, bezw. Beihilfe dazu, ferner gegen den Präsidenten und drei Mitglieder des Verwaltungsrates, Robert und Otto Meienberg, Otto Gutzwiller und Josef Meier wegen Betrugs und betrügerischen Bankerotts. Der Betrug wurde in der Herausgabe falscher Jahresberichte und in unwahren Angaben an einer Aktionärversammlung und in Bilanzen und Prospekten, der betrügerische Bankerott in der Herausgabe falscher Jahresberichte und eines falschen Prospekts, sowie in der Sanktionierung einer wahrheitswidrigen Buchführung gefunden. Die Anklage wurde von der Anklagekammer am 6. April 1914 zugelassen. Ferner hatte die Staatsanwaltschaft gleichzeitig am 11. Februar 1914 bei der Anklagekammer verschiedene zuchtpolizeiliche Anträge

gestellt, darunter gegen die andern Mitglieder des Verwaltungsrates, F. Füglistaller, August Meier und Emil Nauer wegen leichtsinnigen Bankerotts im Sinne von § 51 a in Verbindung mit § 52 EG zum SchKG. In diesem Stadium des Strafverfahrens wurde der eingeklagte Artikel geschrieben, also in einem Zeitpunkte, da ein Teil der Verwaltungsräte wegen Betrugs und betrügerischen Bankerotts, der andere Teil wegen leichtsinnigen Bankerotts angeklagt war. In der Folge sind auch alle Verwaltungsräte verurteilt worden, die ersten vier kriminell wegen betrügerischen Bankerotts oder Beihilfe dazu, Robert Meienberg überdies wegen Betrugs und Vertrauensmissbrauchs, die andern drei zuchtpolizeilich wegen leichtsinnigen Bankerotts. Dass nun jemand, der wegen betrügerischen Bankerotts verfolgt und bestraft wird, sich den Vorwurf gefallen lassen muss, er habe in unerlaubter Weise fremde Gelder missbraucht, ist ohne weiteres klar, zumal da es sich in der Hauptsache um gewagte und unzulässige Spekulationsgeschäfte handelte, die den Konkurs herbeigeführt hatten. Sachlich war daher der in dem Schlusssatz des eingeklagten Artikels enthaltene Vorwurf des Missbrauchs fremder Gelder wahr und demzufolge erlaubt. Und es fragt sich bloss, ob er die Schranke des Erlaubten deshalb überschreite, weil einzelne Verwaltungsräte, darunter der Kläger Meier, nicht wegen betrügerischen, sondern nur wegen leichtsinnigen Bankerotts verfolgt und bestraft worden sind. Das ist aber, wenn bei Beantwortung der Frage die besondere Stellung und Aufgabe der Presse berücksichtigt wird, zu verneinen. Einmal durfte vor der öffentlichen Meinung, an die sich der Artikel wendete und die die strafrechtlichen Unterscheidungen nicht kennt, das Vergehen des leichtsinnigen Bankerotts wohl auch mit dem Ausdruck des unerlaubten Missbrauchs fremder Gelder bezeichnet werden, zumal wenn man bedenkt, dass das Geschehenlassen im vorliegenden Fall eben-

falls pflichtwidrig und strafwürdig war. Sodann aber fällt entscheidend in Betracht, dass gegenüber einem Teil der Verwaltungsräte der Vorwurf auch in seinem wörtlichen Sinne begründet war. Für den Zweck, den die Veröffentlichung des Artikels verfolgte, handelte es sich aber nicht darum den einzelnen Verwaltungsräten ihre Verfehlungen vorzuhalten, sondern nur darum zu zeigen, dass die Verwaltungsräte wegen der vorgekommenen Fehler mehr leisten sollten. In dieser Beziehung bildeten sie eine Einheit, wie denn auch der Vergleich von allen Verwaltungsräten zusammen angeboten wurde. Es bedeutet nun wohl eine tatsächliche Ungenauigkeit, wenn bei Bezeichnung der Verfehlungen, die mit den angebotenen Leistungen verglichen wurden, ein Ausdruck gebraucht wurde, der, wörtlich genommen, nur für einen Teil der Verwaltungsräte zutrifft. Allein da es sich um eine Frage handelte, bei der die Verwaltungsräte sich in gleicher Stellung befanden, ist die Ungenauigkeit begreiflich und verzeihlich, wie denn solche Verallgemeinerungen und Unstimmigkeiten in der öffentlichen Diskussion dieser eigentümlich und üblich sind. Daraus einen Angriff auf die Ehre derjenigen herauszulesen, die nicht in gleichem Masse fehlbar waren, geht daher nicht an, wenn man der Eigenart der öffentlichen Diskussion, die durch die Pressfreiheit gewahrt werden soll, Rechnung tragen will. Auf der Seite des Verwaltungsrates waren schwere Verfehlungen vorgekommen, die den in dem Artikel gebrauchten Ausdruck wohl rechtfertigen. Das war das wesentliche des umstrittenen Satzes. Darauf, ob alle Verwaltungsräte in gleicher Weise fehlbar seien, kam dem Zwecke des Artikels nach nichts an, und es wurde damit auch beim Leser nicht der Eindruck geweckt, dass sie sämtlich in gleicher Weise bei der unerlaubten Verwendung der Gelder der Kasse beteiligt waren. Wenn daher in der fraglichen Stelle nicht zwei Kategorien von Verwaltungs-

räten unterschieden wurden, nach dem Grad des Verschuldens, wie es sich bei der Untersuchung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ergab, so erhielt damit die Stelle nicht den Charakter der Ehrverletzung gegenüber den minderschuldigen Verwaltungsräten, sondern sie behielt das Wesen eines, zwar verallgemeinernden, aber doch erlaubten Hinweises auf eine wirklich vorhandene Situation. Indem die Vorinstanzen aus der dem Verwaltungsrat insgesamt zur Last gelegten Verfehlung herauslesen, dass jedem einzelnen vorgeworfen werde, er habe sich in der erwähnten Art vergangen, schälen sie aus der fraglichen Stelle etwas anderes heraus, als was bei unbefangener Betrachtung und bei Berücksichtigung des Zusammenhangs und des Zwecks der Veröffentlichung darin zu erblicken ist. Dass an einer frühern Stelle des Artikels der Kläger neben einem andern Verwaltungsrat — der zu den schwerer belasteten gehörte — besonders genannt ist, genügt für die beanstandete Auslegung nicht, da dort lediglich gesagt war, dass die beiden nach ihren Vermögensverhältnissen mehr leisten könnten. Allerdings wird im Schlusssatz auch wieder auf das Missverhältnis zwischen dem Vermögen und den im Vergleich angebotenen Leistungen der Verwaltungsräte hingewiesen. Allein das rechtfertigt doch nicht die Annahme, dass durch den gegen die Gesamtheit der Verwaltungsräte erhobenen Vorwurf jeder einzelne, und speziell der Kläger als in gleichem Masse schuldig hingestellt werden wolle, oder dass notwendig der Vorwurf, wie er erhoben war, auf jeden einzelnen bezogen werden musste. Wenn es dem Kläger daran lag, die von den Strafbehörden vorgenommene Scheidung der Verwaltungsräte in zwei Kategorien auch vor der Öffentlichkeit festzustellen, so war das geeignete Mittel dazu nicht eine Klage wegen Pressinjurie, sondern eine öffentliche Berichtigung der ungenauen Sachdarstellung. Man würde eine gebräuchliche und zur

Erfüllung ihrer Aufgabe wohl nicht entbehrliche Lizenz der Presse beschneiden, wenn man es zuliesse, dass aus einem allgemein gehaltenen, moralisierenden Schlusssatz eines im ganzen nicht zu beanstandenden Artikels ein nicht völlig zutreffender, zu allgemeiner Ausdruck herausgegriffen würde, um daraus einen Angriff auf die Ehre der durch die Ungenauigkeit Betroffenen herzuleiten, wie denn auch die beiden andern in gleicher Lage befindlichen Verwaltungsräte einen solchen in dem Artikel nicht gefunden haben (vgl. hiezu AS 24 I S. 52 und die Urteile des Bundesgerichts vom 11. Juni 1915 i. S. Burkart gegen Degener, vom 19. Oktober 1916 i. S. Jäger gegen Bugmann).

Handelt es sich demnach um eine nach Art. 55 BV erlaubte Meinungsäusserung, so muss das angefochtene Urteil schon deshalb aufgehoben werden und braucht auf die weitere Rüge der Verletzung von Art. 4 BV nicht eingetreten zu werden.

Mit der Aufhebung der Verurteilung fallen auch die an sie hinsichtlich der Kosten geknüpften prozessualen Nebenfolgen dahin. Es wird Sache des Obergerichts sein, über diesen Punkt auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils neu zu entscheiden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 17. Juni 1921 aufgehoben.

V. GERICHTSSTAND

FOR

55. Urteil vom 29. Dezember 1921 i. S. Zürcher
gegen Zürcher.

Vorentscheid einer Appellationsinstanz, wodurch die untere Instanz angewiesen wird, eine Streitsache vorläufig zum Zweck der Beurteilung der Kompetenzfrage an Hand zu nehmen; anfechtbare Verfügung im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG. — Zulässigkeit der Anfechtung dieses Entscheides wegen unrichtiger Anwendung einer eidgenössischen Gerichtsstandsnorm (Art. 144 ZGB). — Prüfung der Frage des Wohnsitzes der Ehefrau bei Beurteilung der Kompetenz für eine von ihr erhobene Scheidungsklage. Ist die Ehefrau durch eine nach Art. 169 ZGB getroffene richterliche Verfügung aufgefordert worden, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, so steht für den Scheidungsrichter fest, dass sie bisher nicht berechtigt war, vom Ehemann getrennt zu leben.

A. — Der Rekurrent wohnt in Zug und ist mit der Rekursbeklagten verheiratet. Im April 1920 verliess ihn diese und siedelte nach Olten über. Darauf stellte er beim Kantonsgerichtspräsidium von Zug das Gesuch, die Rekursbeklagte sei gerichtlich zur Rückkehr aufzufordern. Diese ersuchte ihrerseits um die Bewilligung zum Getrenntleben und um Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages für die Dauer des Scheidungsprozesses. Das Kantonsgericht von Zug erkannte am 9. Juli 1920 : « 1. Dem Begehren des Rekurrenten auf richterliche Aufforderung an die Rekursbeklagte zur Rückkehr wird im Sinne der Erwägungen (auf Grund von Art. 169 ZGB) entsprochen. 2. Die Begehren der Rekursbeklagten auf Bewilligung zum Getrenntleben und auf Bezahlung